

KN PRAXISMANAGEMENT

KN Fortsetzung von Seite 1
 „AcceleDent® – Gericht bestätigt
 Wirksamkeit und Abrechnung“

68 Schienenpaaren ärztlich verordnet. Die Behandlung war auf 680 Tage angelegt. Bei jedem neuen Schienensatz empfand der Patient große Spannungen im Kiefer, die sich mit Schmerzen im Kiefer sowie in den Zähnen zeigten. Er litt an Kopfschmerzen, besonders an den ersten Tagen nach Einsetzen eines neuen Schienensatzes. Unter der Anwendung des AcceleDent® Optima-Gerätes erfuhr der Patient jeweils umgehende und auch anhaltende Linderung. Das Gerät wurde von Anfang an mit einer täglichen Anwendung von ca. 20 Minuten verordnet. Durch die Rüttelbewegungen der Gerätevibration wurden die Spannungen im Kiefer und im Zahn gelockert und der Schmerz wurde dadurch merklich weniger. Vor allem die Kopfschmerzen besserten sich nach dem Einsatz des Gerätes. So erreichte der Patient eine Linderung der Begleitbeschwerden der KFO-Therapie.



(Fotos: OrthoAccel Technologies Germany GmbH)

Durch die Benutzung des Gerätes konnte eine deutliche Verkürzung der Behandlung erreicht werden. Auf diesem Wege konnte die Behandlung fast ein halbes Jahr früher abgeschlossen werden. Für den Patienten bedeutete dies, ein halbes Jahr weniger Schmerzen zu haben und ein halbes Jahr früher mit der Implantatbehandlung beginnen zu können, den dunklen Zahn im Frontbereich früher loszuwerden und alles wieder unbekümmert essen zu können sowie die Einschränkungen, die das Tragen der Schienen mit sich bringen, wieder los zu sein.

Medizinische Notwendigkeit der Therapiebeschleunigung

Der geschilderte Behandlungsverlauf ist zweifellos die Umsetzung einer medizinisch not-

wendigen Behandlung i.S.d. Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung. Danach ist „eine Behandlung medizinisch notwendig, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung und ihrer Planung vertretbar ist, die Maßnahme als medizinisch notwendig anzusehen. Vertretbar ist eine Heilbehandlung dann, wenn sie in fundierter und nachvollziehbarer Weise das zugrunde liegende Leiden diagnostisch hinreichend erfasst und eine ihm adäquate, geeignete Therapie anwendet. Davon ist dann auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode und The-

„Unter der Anwendung des
AcceleDent® Optima-Gerätes erfuhr
der Patient jeweils umgehende und
auch anhaltende Linderung.“

ANZEIGE

**ZAHNÄRZTE
LIEBEN
ONLINE.**
WWW.ZWP-ONLINE.INFO
 OEMUS MEDIA AG

rapie zur Verfügung steht und angewendet wird, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegenzuwirken. Zahnbehandlungen sind medizinisch notwendig, wenn sie der Wiederherstellung der Kau- und Sprechfunktion dienen.“

Den Platzzuwachs im Zahnbogen maß der Sachverständige innerhalb der nachweisbaren Behandlungszeit von acht Monaten mit 4,4mm. Dies entspreche einem mittleren Platzzuwachs im Zahnbogen pro Monat von 0,55mm. Aufgrund dieser signifikanten Beschleunigung der orthodontischen Zahn- bewegung in der Behandlung sei

Fortsetzung auf Seite 22 **KN**

ANZEIGE

Inter.\activeSL

Selbstligierende
Klebebrackets

Angenehm
zu tragen

Wirksam

Vielseitig



Elastischer interaktiver Clip:
er modelliert das Niveau
der Friktion zwischen
Slot-Oberfläche und Draht



Orthodontics and Implantology

Leone Export Dept: phone +39 055.3044620 | export@leone.it | www.leone.it

Unserer Deutscher Vertrieb - Dentalline: phone 0049.(0)7231.9781-0 | info@dentalline.de | www.dentalline.de

Fortsetzung von Seite 21

alleine unter zeitlichen Gesichtspunkten eine deutliche Verkürzung der Leidensdauer des Patienten zu erwarten, sodass die medizinische Notwendigkeit des AcceleDent® Optima-Verfahrens im Sinne der Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung zu bejahen sei.

Abrechnungsgrundlage in der GOZ nicht vorgesehen. Eine solche existiert ausschließlich für Kosten der Zahntechnik und des Laboraufwands.

Jedoch erkannte das Gericht eine Regelungslücke, da es den Regelungenintentionen des Gesetzgebers nicht entsprechen könne, wenn – wie hier – die notwen-



Das Amtsgericht Stuttgart stützte sich insoweit auf den Rechtsgedanken,

AcceleDent® Optima-Gerät ist eben kein bloßes Hilfsmittel, das als solches häufig nur dann erstattungspflichtig ist, wenn es positiv in dem Hilfsmittel-

Fazit

Das durch einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie beratene Zivilgericht hat für den ent-

Abrechnung des AcceleDent® Optima-Gerätes geklärt

Das zur Eigenanwendung dem Patienten mitgegebene Gerät wird durch den Fachzahnarzt beschafft und vorab verauslagt. Mangels einer dem § 10 Abs. 1 Nr. 1 GOÄ vergleichbaren Regelung in der GOZ ist eine direkte

digen Materialkosten für das AcceleDent® Optima-Gerät 547,15 Euro betragen und das KFO-Behandlungshonorar für die Positionen 6090 und 6050 GOZ 641,16 Euro beträgt, das Honorar also nahezu vollständig durch den sinnvollen Materialaufwand aufgezehrt werde.

den der Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 27.5.2004, III ZR 264/03 für die Berechnung ossärer Aufbereitungsgeräte im Rahmen der zahnärztlich-implantologischen Behandlung entwickelt hatte, und verwies zur Vertiefung auf die Kommentierung in: Liebold/Raff/Wissing, GOZ 9010, 2.6.1: Berechnung von Einmalinstrumentarium/Materialkosten im Bereich der Implantologie, Stand: März 2015.

Auch ein Verweis auf ihre Tarifbedingungen verhalf der privaten Krankenversicherung nicht zur Leistungsfreiheit: Denn das

verzeichnis vereinbart worden ist. Denn Hilfsmittel besitzen niemals eine therapeutische Relevanz, sondern stellen Alltags-hilfen dar, die für die Dauer ihrer Anwendung ein körperliches Defizit auszugleichen oder abzumildern in der Lage sind (typischerweise z.B. Gehhilfen, Rollstühle, Sehhilfen, Hörhilfen). Sinn und Zweck der AcceleDent® Optima-Anwendung ist jedoch eine die kieferorthopädische Therapie beschleunigende und schmerzreduzierende Wirkung. Damit griff auch der Hilfsmittelinwand nicht, und das Gericht verurteilte die Krankenversicherung zur Zahlung des Behandlungsgerätes. Danach sind Kosten des AcceleDent® Optima-Gerätes abrechnungsfähig und eintragungsfähig unter der Position „Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ des Muster-Rechnungsformulars gemäß der Anlage 2 zur GOZ.

schiedenen Patientenfall die Beschleunigung der Zahn-bewegung bestätigt und den erzielten Beschleunigungseffekt mit einem Platzzuwachs im Zahnbogen pro Monat von 0,55 mm quantifiziert. Dieser Wert entsprach etwa jenem Wert, der bereits 2015 im Rahmen einer umfassenden wissenschaftlichen Studie ermittelt worden war (Pavlin D, Anthony R, Raj V, Gakunga PT: Cyclic loading (vibration) accelerates tooth movement in orthodontic patients: A double-blind, randomized controlled trial. Seminars in Orthodontics 2015; 21:187-194). **KN**

„Signifikante Beschleunigung der orthodontischen Zahnbewegung“

ANZEIGE

Sterne

sind zum Greifen so nah ★★★

★★★ wie all unsere Kunden und Partner in der Kieferorthopädie und der Dentalindustrie.

Wir sagen Ihnen für Ihre Treue und Zusammenarbeit **Danke!**

2019 freuen wir uns wieder auf Sie. Besuchen Sie unsere bewährten Abrechnungs- und Managementseminare.



www.kfo-abrechnung.de

- ★ Fachseminare
- ★ Beratungen
- ★ Produkte

KFO
MANAGEMENT
BERLIN

ANZEIGE

WERDEN SIE AUTOR

KN Kieferorthopädie Nachrichten

Wir sind interessiert an: Fundierten Fachbeiträgen · Praxisnahen Anwenderberichten
Kontaktieren Sie die Redaktion unter c.pasold@oemus-media.de · Tel.: 0341 48474-122

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Deutschland · Tel.: +49 341 48474-0 · info@oemus-media.de



„Das durch einen FZA für KFO beratene Zivilgericht bestätigte die Beschleunigung der Zahnbewegung.“

AcceleDent®-Beschleunigung auch in der öffentlichen Beihilfe

Der Nutzen dieser Beschleunigung ist auch von der öffentlichen Beihilfeverwaltung zu berücksichtigen. Zwar gewinnt man zuweilen den Eindruck, dass die Anwendung der GOZ durch die Beihilfestellen eine qualitativ andere sei als die Anwendung der GOZ durch die Zivilgerichte, jedoch ist aufgrund des Vorgesagten die Abrechnungsfähigkeit des AcceleDent® Optima-Gerätes auch im Rahmen der öffentlichen Beihilfe bestätigt. Denn es handelt sich um die identische Gebührenordnung, und das AcceleDent® Optima-Gerät fällt aus den genannten Gründen auch nicht unter den Hilfsmittelkatalog der Beihilfe.

KN Kurzvita



RA Michael Zach
[Autoreninfo]



KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
Rechtsanwalt Michael Zach
Volksgartenstraße 222a
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 6887410
Fax: 02161 6887411
Mobil: 0172 2571845
info@rechtsanwalt-zach.de
www.rechtsanwalt-zach.de